

03.08.98

G - A

Verordnung**des Bundesministeriums
für Gesundheit**

**Verordnung zur Aufhebung der Verordnung über die Einfuhr und
das Inverkehrbringen vom Tier gewonnener Lebensmittel aus
Bangladesh, Madagaskar und Malaysia****A. Zielsetzung**

Dauerhafte Aufhebung des bisher durch Rechtsverordnung umgesetzten gemeinschaftsrechtlichen Einfuhrverbotes für Fischereierzeugnisse aus Bangladesh, da die Dritte Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Einfuhr und das Inverkehrbringen vom Tier gewonnener Lebensmittel aus Bangladesh, Madagaskar und Malaysia vom 10. März 1998 (BANz. S. 3617) nur für einen Zeitraum von sechs Monaten gilt. Die Aufhebung ist eine Folgemaßnahme der mit der Verordnungsänderung der Einfuhruntersuchungs-Verordnung und der Milchverordnung ermöglichten Umsetzung von Schutzklauselentscheidungen der EU durch Bekanntmachung im Bundesanzeiger anstatt durch Verordnung.

B. Lösung

Aufhebung der Verordnung über die Einfuhr und das Inverkehrbringen vom Tier gewonnener Lebensmittel aus Bangladesh, Madagaskar und Malaysia; Bekanntmachung der Entscheidungen der Europäischen Kommission 97/516/EG, 97/517/EG und 97/518/EG bzw. deren Nachfolgeregelungen im Bundesanzeiger.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten der öffentlichen Haushalte

1. **Haushaltsausgaben ohne Vollzugaufwand:**
Keine.
2. **Vollzugaufwand:**
Der Bund wird nicht mit Kosten belastet. Den Ländern und Gemeinden entstehen ebenfalls keine Kosten.

E. Sonstige Kosten

Die Aufhebung der Verordnung hat keine Auswirkungen auf die betroffene Wirtschaft.

03.08.98

G - A

Verordnung

**des Bundesministeriums
für Gesundheit**

**Verordnung zur Aufhebung der Verordnung über die Einfuhr und
das Inverkehrbringen vom Tier gewonnener Lebensmittel aus
Bangladesh, Madagaskar und Malaysia**

Der Chef des Bundeskanzleramtes
031 (312) - 231 02 - Le 117/98

Bonn, den 3. August 1998

An den
Präsidenten des Bundesrates

Hiermit übersende ich die von dem Bundesministerium für Gesundheit zu
erlassende

Verordnung zur Aufhebung der Verordnung über
die Einfuhr und das Inverkehrbringen vom Tier
gewonnener Lebensmittel aus Bangladesh, Mada-
gaskar und Malaysia

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des Artikels 80 Abs. 2 des
Grundgesetzes herbeizuführen.

In Vertretung


Anton Pfeifer

Verordnung
zur Aufhebung der Verordnung über die
Einfuhr und das Inverkehrbringen vom Tier gewonnener Lebensmittel aus
Bangladesh, Madagaskar und Malaysia

Vom 1998

Auf Grund des § 9 Abs. 1 Nr. 4 Buchstabe a in Verbindung mit Abs. 3 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. September 1997 (BGBl. I S. 2269), von dem Absatz 3 gemäß Artikel 13 der Verordnung vom 21. September 1997 (BGBl. I S. 2390) geändert worden ist, verordnet das Bundesministerium für Gesundheit im Einvernehmen mit den Bundesministerien für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten und für Wirtschaft:

Artikel 1

Die Verordnung über die Einfuhr und das Inverkehrbringen vom Tier gewonnener Lebensmittel aus Bangladesh, Madagaskar und Malaysia vom 15. August 1997 (BAnz. S. 10541), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 10. März 1998 (BAnz. S. 3617), wird aufgehoben.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den

Der Bundesminister für Gesundheit

Begründung

Gemäß der Verordnung zur Änderung der Einfuhruntersuchungsverordnung und der Milchverordnung, der am 10. Juli 1998 vom Bundesrat zugestimmt worden ist, können Schutzklauselmaßnahmen künftig anstatt durch Verordnung durch Bekanntmachung im Bundesanzeiger in deutsches Recht umgesetzt werden. Dies soll für die Malaysia und Madagaskar betreffenden EUK-Entscheidungen 97/516, 97/517 und 97/518 bzw. deren Nachfolgeregelungen erfolgen.

Mit der Dritten Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Einfuhr und das Inverkehrbringen vom Tier gewonnener Lebensmittel aus Bangladesh, Madagaskar und Malaysia vom 10. März 1998 (BANz. S. 3617), die als Dringlichkeits-Verordnung erlassen wurde, ist das Bangladesh betreffende Einfuhrverbot in Umsetzung der EUK-Entscheidung 98/147/EG aufgehoben worden. Diese Regelung gilt nur sechs Monate. Das Einfuhrverbot ist aber dauerhaft aufzuheben.

Unter Berücksichtigung dieser Aspekte soll die Verordnung über die Einfuhr und das Inverkehrbringen vom Tier gewonnener Lebensmittel aus Bangladesch, Madagaskar und Malaysia vom 15. August 1997 (BANz. S. 10541) insgesamt aufgehoben und bezüglich Madagaskar und Malaysia durch Bekanntmachung im Bundesanzeiger, die zeitgleich mit der Aufhebung der Verordnung im Bundesanzeiger zu veröffentlichen ist, ersetzt werden.

1. Haushaltsausgaben ohne Vollzugsaufwand:
 Keine.
2. Vollzugsaufwand:
 Der Bund wird nicht mit Kosten belastet. Den Ländern und Gemeinden entstehen ebenfalls keine Kosten.

Die Aufhebung der Verordnung hat keine finanziellen Auswirkungen auf die betroffene Wirtschaft.

Zu Artikel 1:

Mit Artikel 1 wird die geltende Verordnung aufgehoben.

Zu Artikel 2:

Artikel 2 enthält die notwendige Inkrafttretensregelung.

25.09.98

Beschluß
des Bundesrates

Verordnung zur Aufhebung der Verordnung über die Einfuhr und das Inverkehrbringen vom Tier gewonnener Lebensmittel aus Bangladesh, Madagaskar und Malaysia

Der Bundesrat hat in seiner 729. Sitzung am 25. September 1998 beschlossen, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes zuzustimmen.